BERICHT UND ANTRAG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE VORPRÜFUNG DER ANGEMELDETEN VOLKSINITIATIVE ZUR AUFHEBUNG DES GESETZES ÜBER DEN «LIECHTENSTEINISCHEN RUNDFUNK»

Behandlung im Landtag		
	Datum	
Schlussabstimmung		

Nr. 47/2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusar	nmen	fassung		4	
Zustä	ndige	s Minist	erium	4	
Betro	ffene	Stelle		4	
I.	BERIO	CHT DER	R REGIERUNG	5	
1.	Ausgangslage 5				
2.	Vorpi 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Umfang Formel 2.2.1 2.2.2 Materio Überein	des Initiativbegehrens		
3.	Stellu	ıngnahn	ne der Regierung	14	
4.	Zusar	mmenfa	ssung	20	
II.	ANTF	RAG DEF	R REGIERUNG	21	
Beila	ge:				
_		_	nitiativbegehren vom 5. März 2024 zur Aufhebun echtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Rad	_	

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Datum vom 5. März 2024 meldeten zwei Vereinsmitglieder der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) bei der Regierung ein Initiativbegehren zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L) zur Vorprüfung an.

Die Regierung nimmt mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die gemäss Art. 70 Abs. 1 des Volksrechtegesetzes erforderliche Vorprüfung des Initiativbegehrens hinsichtlich dessen Übereinstimmung mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen sowie der Erfüllung weiterer rechtlicher Vorgaben zuhanden des Landtages vor.

Die Regierung kommt dabei zum Schluss, dass das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist und auch die weiteren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Zu beachten sind jedoch die erheblichen Auswirkungen auf die Medienlandschaft Liechtensteins im Falle einer Annahme der Initiative, die mit vorliegendem Bericht und Antrag ebenfalls aufgezeigt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Liechtensteinischer Rundfunk (LRF)

5

Vaduz, 14. Mai 2024

LNR 2024-758

Р

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung des angemeldeten Initiativbegehrens zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Mit Datum vom 5. März 2024 wurde bei der Regierung durch zwei Vereinsmitglieder der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) eine Volksinitiative zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk»¹ (Privatisierung Radio L) im Sinne der Art. 80 ff. des Volksrechtegesetzes² und gemäss Art. 64 der

Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG); LGBI. 2003 Nr. 229.

Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG); LGBI. 1973 Nr. 50.

Verfassung³ des Fürstentums Liechtenstein (LV) angemeldet. Die Initiative enthält eine Rückzugsklausel gemäss Art. 82b VRG.

Der Wortlaut der Initiative samt Begründung und überarbeitetem Gesetzestext ist diesem Bericht und Antrag als Beilage angefügt.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung nach Anmeldung des Initiativbegehrens im Rahmen einer sogenannten Vorprüfung, ob dieses mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und übermittelt ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung. Der Landtag hat in seiner nächsten Sitzung das Initiativbegehren in Behandlung zu ziehen und über eine allfällige Nichtigkeit der Initiative zu entscheiden. Mit vorliegendem Bericht und Antrag legt die Regierung dem Landtag das Ergebnis ihrer Prüfung vor.

2. VORPRÜFUNG DES INITIATIVBEGEHRENS

2.1 Umfang der Überprüfung

Beim angemeldeten Initiativbegehren handelt es sich um eine Volksinitiative auf Abänderung eines Gesetzes im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV. Gemäss Art. 64 Abs. 5 LV werden die näheren Bestimmungen über Volksinitiativen durch ein Gesetz getroffen. Dementsprechend enthält das Volksrechtegesetz in Art. 67 bis 74 sowie Art. 80 bis 84 Bestimmungen zum Initiativbegehren.

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG prüft die Regierung, ob angemeldete Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Die Regierung hat somit zum einen die formellen verfassungsrechtlichen

³ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921; LGBl. 1921 Nr. 15.

Vorgaben, wie die Legitimation der Initianten (Art. 64 Abs. 1 LV) und – falls erforderlich – das Vorliegen eines Bedeckungsvorschlags (Art. 64 Abs. 3 LV) zu prüfen und zum anderen zu klären, ob das Initiativbegehren inhaltlich mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Zudem müssen weitere rechtliche Vorgaben hinsichtlich der Form (Art. 80 Abs. 2 VRG) und der Materie (Art. 69 Abs. 5 VRG) des Initiativbegehrens eingehalten werden. Ferner ist die Sperrfrist für gleiche Begehren zu beachten (Art. 70 Abs. 3 VRG).

2.2 Formelle Verfassungsmässigkeit

2.2.1 Legitimation der Initianten

Bevor das Initiativbegehren einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden kann, ist festzustellen, ob den Initianten das Recht auf Anmeldung einer Volksinitiative zusteht. Anmeldungen von Sammel-Initiativen erfolgen durch den betreffenden Initianten (Art. 70 Abs. 2 VRG).

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. c LV steht das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d.h. zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, den wahlberechtigten Landesbürgern zu. Das Volksrechtegesetz knüpft im Sinne der Art. 29 und 64 LV ganz allgemein an der Stimm- und Wahlberechtigung an. Die Verfassung verwendet in Art. 64 den Begriff "wahlberechtigt" gleichbedeutend mit "stimmberechtigt".

Art. 69 und 80 Abs. 2 VRG sprechen in Zusammenhang mit der Stellung von Initiativbegehren von "Stimmberechtigten". Weitere Vorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der rechtmässigen Zusammensetzung des nur in Art. 82b Abs. 1 VRG erwähnten Initiativkomitees, bestehen nicht.

Somit liegt in den verfassungsrechtlichen Begriffen "wahlberechtigte Landesbürger" (Art. 64 LV) bzw. "Landesangehörige" (Art. 29 LV) ein zwingendes verfassungsrechtliches Kriterium für die in Art. 70b VRG vorgeschriebene Vorprüfung

des Initiativbegehrens auf dessen Übereinstimmung mit der Verfassung. Demnach müssen nicht nur die nach der Zulässigerklärung des Initiativbegehrens durch den Landtag Unterzeichnenden, sondern auch die Anmeldenden eines Initiativbegehrens wahlberechtigte Landesangehörige sein.

Das vorliegende Initiativbegehren wurde durch zwei Vereinsmitglieder der DpL eingereicht. Die Initianten sind stimm- und wahlberechtigte liechtensteinische Landesangehörige und somit zur Anmeldung des vorliegenden Initiativbegehrens legitimiert.

2.2.2 Bedeckungsvorschlag

Gemäss Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 80 Abs. 3 VRG muss ein Initiativbegehren, aus dessen Durchführung dem Land entweder eine im Finanzgesetz nicht vorgesehene einmalige neue Ausgabe von 500'000 Franken oder eine wiederkehrende jährliche neue Ausgabe von 250'000 Franken erwächst, mit einem Bedeckungsvorschlag versehen sein, wenn es vom Landtag in Behandlung gezogen werden muss, ausgenommen es handle sich um ein in der Verfassung bereits vorgesehenes Gesetz. Gemeint sind damit jene Rechtsvorschriften, die nähere Bestimmungen zu den in der Verfassung verankerten Vorschriften zu enthalten haben.

Beim Bedeckungsvorschlag handelt es sich zwar um eine verfassungsrechtliche Vorgabe für die Zulässigkeit von Initiativen. Allerdings fehlen gesetzliche Ausführungsbestimmungen, weshalb in der Praxis – nicht zuletzt im Interesse der Volksrechte – kein allzu strenger Massstab angelegt wird und eine weite Auslegung geboten ist.

Das Initiativbegehren enthält keinen Bedeckungsvorschlag, da dem Land aus der Initiative keine finanziellen Belastungen im Sinne von Art. 64 Abs. 3 LV i.V.m.

Art. 80 Abs. 3 VRG erwachsen und ein Bedeckungsvorschlag daher nicht erforderlich ist.

2.3 Materielle Verfassungsmässigkeit

Gegenständlich ist zu prüfen, ob das Initiativbegehren mit der Verfassung vereinbar ist. Art. 40 LV garantiert die Meinungsfreiheit. Sie umfasst auch die Rundfunkfreiheit. Noch nicht abschliessend geklärt ist indessen, inwieweit die Meinungsfreiheit über ihren Charakter als klassisches Abwehrrecht hinaus auch eine institutionelle Garantie darstellt, d.h. eine Gewährleistung bestimmter Einrichtungen wie der Presse und des Rundfunks.4 In der rechtsvergleichenden Studie von Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks wird dazu ausgeführt, dass man wohl zum Schluss gelangen muss, dass der Bestand des Liechtensteinischen Rundfunks (LRF) nicht von der Verfassung garantiert ist, da die Verfassung keinerlei Hinweise darauf enthält, dass oder unter welchen Voraussetzungen für Liechtenstein eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt für notwendig erachtet wird und es jahrzehntelang kein öffentliches Rundfunkunternehmen im Land gab. Vielmehr entscheidet der Gesetzgeber, ob Liechtenstein über eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt verfügt oder nicht. Folglich kann er beschliessen, dem LRF seinen Status als öffentliches Unternehmen zu entziehen und das LRFG aufzuheben.⁵

Hoch, Hilmar / Schädler, Robin, Art. 40 LV, Stand: 26. Januar 2021, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._40.

Schiess Rütimann, Patricia M., Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland mit ergänzenden Ausführungen zur Medienförderung Liechtensteins. Editions Weblaw, Bern 2024, S. 39 (nachfolgend Studie Schiess).

2.4 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Gemäss Art. 70b Abs. 1 VRG sind Initiativbegehren auf ihre Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen zu überprüfen. Es ist insbesondere zu klären, ob bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt werden.

Im vorliegenden Fall zu beachten sind insbesondere die Verpflichtungen, die sich aus der EWR-Mitgliedschaft und der Mitgliedschaft im Europarat sowie der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben. Der Medienfreiheit und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden durch den Europarat und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie in der EU bzw. im EWR grosse Bedeutung beigemessen.⁶

Im April 2024 hat die EU das neue Medienfreiheitsgesetz⁷ verabschiedet. Die entsprechende EU-Verordnung ist auch für die EWR-/EFTA-Staaten relevant. Mit dem Medienfreiheitsgesetz sollen die Medienfreiheit und der Medienpluralismus in der EU gestärkt und eine ausreichende Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien sichergestellt werden. Diese Finanzierungsverfahren müssen gewährleisten, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter über angemessene, nachhaltige und vorhersehbare finanzielle Mittel verfügen, die der Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags und ihrer Kapazität zur Entwicklung im Rahmen dieses Auftrags entsprechen.

⁶ s. Studie Schiess, S. 12 ff.

Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz; EMFA); ABI. L 2024/1083, 17.4.2024.

Der Europarat betont in seiner Empfehlung⁸ des Ministerkomitees vom 7. März 2018 betreffend Medienvielfalt und Medientransparenz ebenfalls die Bedeutung freier Medien für die Demokratie. Öffentlich-rechtliche Medien können – insbesondere, weil sie nicht gewinnorientiert handeln – als Gegengewicht zur Medienkonzentration dienen. Dafür müssen sie u.a. über eine angemessene Finanzierung verfügen.⁹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) macht den Staaten und ihren eigenen dominanten Medien in diesem Bereich vor allem inhaltliche Vorgaben. Er verlangt jedoch nicht, dass die Staaten eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt errichten; genauso wenig verlangt er ihre Auflösung. Ein Staat ist vor allem dann, wenn eine Monopolstellung eines Mediums vorliegt, dazu verpflichtet, den Pluralismus zu sichern.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bedeutung des öffentlichrechtlichen Rundfunks in Bezug auf dessen gesellschafts- und demokratiepolitische Funktion durch den Europarat und in der EU bzw. im EWR seit langem anerkannt ist und sich verschiedene Dokumente auch explizit zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten äussern. Es besteht jedoch keine völkerrechtliche Verpflichtung, einen öffentlichen Rundfunk zu betreiben. Auch besteht keine Verpflichtung, private Medienunternehmen denselben organisatorischen Bedingungen zu unterwerfen und mit denselben Mitteln auszustatten wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Wenn hingegen eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt besteht, muss diese finanziell so ausgestattet sein, dass sie den staatlichen Leistungsauftrag erfüllen kann.

Recommendation CM/Rec(2018)1 of the Committee of Ministers to member States on media pluralism and transparency of media ownership; https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680790e13.

⁹ Präambel Ziff. 9 und Appendix Ziff. 2.8-2.11 der Empfehlung CM/Rec(2018)1.

2.5 Weitere rechtliche Vorgaben

2.5.1 Einheit der Form

Gemäss Art. 80 Abs. 2 VRG können Initiativen in der Form einer einfachen Anregung (einfache Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) gestellt werden. Das Gebot der Einheit der Form verbietet, die beiden Formen in einer Vorlage zu vermischen. Dies ergibt sich schon aus der zwingend unterschiedlichen Behandlung der beiden Formen durch den Landtag (siehe Art. 81 f. VRG).

Beim vorliegenden Initiativbegehren handelt es sich um ein Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs im Sinne von Art. 80 Abs. 2 VRG. Die Besonderheit der formulierten Initiative liegt darin, dass ihr Text für Regierung und Landtag verbindlich ist. Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Verwerfung der Vorlage zu stellen oder einen Gegenvorschlag auszuarbeiten (Art. 82 Abs. 3 VRG).

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall der Grundsatz der Einheit der Form gewahrt ist.

2.5.2 Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie leitet sich aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe ab und verbietet, dass in einem Begehren verschiedene Materien vorgeschlagen werden, die keinen sachlichen Zusammenhang haben. Zweck dieses Grundsatzes ist, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Unterzeichnung wie auch bei der Abstimmung über eine Gesetzesvorlage ihren wirklichen Willen zum Ausdruck bringen können. Im Volksrechtegesetz wird der Grundsatz Art. 69 Abs. 5 VRG zugeordnet. Diese Bestimmung sieht vor, dass das Anbringen von Begehren ganz verschiedener Art in der gleichen Eingabe

unzulässig ist, d.h. in der gleichen Eingabe kann das Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung nur über einen Verfassungs-, Gesetzes- oder Finanzbeschluss gestellt werden, und ebenso darf in der derselben Eingabe nur ein die Gesetzgebung (Verfassung) betreffendes Initiativbegehren gestellt werden. Das Anbringen eines Referendums- und Initiativbegehrens in der gleichen Eingabe ist ebenfalls unzulässig.

An den Grundsatz der Einheit der Materie werden im Allgemeinen keine zu hohen Anforderungen gestellt. Gemäss der schweizerischen Lehre und Rechtsprechung ist der Grundsatz der Einheit der Materie dann gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Einheit der Materie bildet eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Stimmberechtigten ihren politischen Willen frei und unverfälscht bilden und äussern können. Es soll verhindert werden, dass sich die Stimmberechtigten mit nur einem Votum zu mehreren politischen Fragen äussern müssen, die keinen hinreichenden Sachzusammenhang aufweisen. Das Gebot der Einheit der Materie verfolgt somit ein doppeltes Ziel: Zum einen soll ein Stimmenfang bei der Lancierung von Volksinitiativen durch populäre Verknüpfung unterschiedlicher Anliegen und Gegenstände verhindert werden. Zum anderen soll den Stimmberechtigten eine freie Meinungsbildung über einzelne Sachfragen ermöglicht werden, was durch eine unsachliche Verknüpfung von Sachfragen oder Materien nicht gewährleistet ist.

Das gegenständliche Initiativbegehren ist nicht in verschiedene Teilbereiche aufgegliedert, sondern ausschliesslich auf einen Gesetzesbeschluss, nämlich die Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk», ausgerichtet. Der Grundsatz der Einheit der Materie kann als gewahrt erachtet werden.

2.5.3 Sperrfrist des gleichen Begehrens

Gemäss Art. 70 Abs. 3 VRG dürfen Initiativbegehren auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder der Verfassung, wenn ein solches Begehren in einer Volksabstimmung verworfen worden ist, über denselben Gegenstand erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Volksabstimmung wieder eingebracht werden. In Bezug auf das vorliegende Initiativbegehren ist die entsprechende Sperrfrist gemäss Volksrechtegesetz unbeachtlich.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Bei Volksinitiativen bedarf es grundsätzlich keiner inhaltlichen Stellungnahme. Gegenständlich macht die Regierung jedoch von dieser Möglichkeit Gebrauch, um nachfolgend auf ein paar wesentliche Punkte bezüglich der möglichen Folgen der Initiative auf die Medienlandschaft in Liechtenstein und die Erhaltung der Meinungs- und Medienvielfalt hinzuweisen.

Die Initianten begründen ihre Initiative wie folgt: Das Radio erhalte knapp über 70% der gesamten Medienförderung des Staates. Diese Bevorzugung gegenüber allen anderen privaten Medienunternehmen sei nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar. Das Radio müsse, wie alle anderen Medienunternehmungen, unter die allgemeine Medienförderung gestellt werden, was nur mit einer Privatisierung erreicht werden könne. Aufwand und Ertrag seien in keinem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis mehr, zumal über die Verbreitung von Radio L überhaupt keine nachprüfbaren Daten vorlägen.

Die Initianten führen weiter aus, dass die mit der Initiative geforderte Aufhebung des LRFG nicht die Auflösung von Radio L zum Ziel habe, sondern dessen Privatisierung. Das Radio müsse zukünftig wie andere Medien behandelt werden. Die Privatisierung von Radio L sei als Chance zu sehen, ein Medienförderungskonzept

auf die Beine zu stellen, das alle Medienkanäle gleichwertig behandelt und nicht einem Medienkanal eine Sonderstellung und die totale finanzielle Absicherung garantiert.

Rolle der Medien

Der öffentliche Informations- und Meinungsaustausch ermöglicht und bereichert die Meinungsbildung in der Demokratie und ist für die politischen Entscheidungsprozesse von zentraler Bedeutung. Aus demokratiepolitischen Überlegungen ist das Vorhandensein einer gewissen Meinungsvielfalt basierend auf einer Vielfalt von Medienberichterstattung essenziell, wobei Vielfalt nicht nur ein quantitatives Element, sondern ebenso ein qualitatives Merkmal umfasst. ¹⁰ Die öffentliche Finanzierung in Form von Medienförderung für die privaten Medien und einem Landesbeitrag für den öffentlichen Rundfunk ist daher für das Überleben der liechtensteinischen Medien zentral. ¹¹

Neben den demokratiepolitischen Funktionen der Medien ist insbesondere auch deren identitätsstiftendes Element hervorzuheben. Nationale Berichterstattung ist unerlässlich um das Informationsbedürfnis der Bevölkerung über das soziale, politische, kulturelle oder sportliche Leben in Liechtenstein zu befriedigen. Diese Berichterstattung kann nur durch in Liechtenstein verankerte Medien erfolgen. Ein ausländisches Medienunternehmen wird diese Aufgabe aufgrund der Kleinheit des Marktes und der damit einhergehenden ökonomischen Risiken nicht übernehmen. Seit der Einstellung des Liechtensteiner Volksblatts im März 2023 verfügt

¹⁰ s. Bericht und Antrag Nr. 66/2019, S. 12.

s. Puppis, Manuel/Bürdel, Etienne, Ansätze zur künftigen Ausgestaltung der Medienförderung in Liechtenstein. Bericht zuhanden der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Freiburg, April 2019, veröffentlicht als Anhang zu BuA Nr. 66/2019.

16

Liechtenstein nur noch über eine Tageszeitung, eine monatlich erscheinende Polit-Zeitschrift, ein reines Online-Medium, ein Radio- und ein Fernsehprogramm sowie verschiedene Magazine. Der Erhalt und Ausbau der bestehenden Medienlandschaft in Liechtenstein ist daher aus gesellschafts- und demokratiepolitischer Sicht zentral.

Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden in ihrem Programmauftrag zu objektiven und umfassenden Informationen über die wichtigen Fragen aus Politik und Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Sport verpflichtet und müssen die Meinungsvielfalt widerspiegeln. Dies ist für die öffentliche Meinungsbildung von grosser Bedeutung.

Die besondere Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehanstalten für die Kontrolle der Staatsgewalten und für die Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft rechtfertigt ihre besondere Behandlung bezüglich der Finanzierung. Ihre Sonderstellung macht die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aber auch besonders anfällig für politische Angriffe. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat die Aufgabe, eine freie und umfassende Information und Meinungsbildung zu gewährleisten und übt eine Kontrollfunktion über die drei Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative aus, was unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft ist.» ¹³

Liechtenstein nimmt eine klare Trennung zwischen den privaten Medien und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Folglich ist zwischen der Finanzierung von

-

s. Studie Schiess, S. 309.

s. Studie Schiess, S. 311.

Radio L und der Förderung von privaten Medien zu unterscheiden. Medien mit privater Trägerschaft haben keinen staatlichen Leistungsauftrag und sind grundsätzlich privatwirtschaftlich zu finanzieren. ¹⁴ Umgekehrt hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Service Public Auftrag und finanziert sich hauptsächlich durch öffentliche Mittel.

Im Unterschied zu privaten Medien kennzeichnet sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch einen Programmauftrag, die Verpflichtung zu Neutralität, Ausgewogenheit und Vielfalt, den Verzicht auf eine Bezahlschranke, keinen Login und kein Tracking, eine gesicherte (Basis-) Finanzierung und Transparenz. Private Medien müssen sich hingegen massgeblich an den Interessen von Publikum, Werbenden und Eigentümerschaft orientieren.

Der LRF ist das einzige Medium in Liechtenstein mit einem öffentlich-rechtlichen Auftrag. Gemäss dem in Art. 7 LRFG verankerten Programmauftrag ist der LRF zu einer objektiven und umfassenden Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen verpflichtet. Art. 6 Abs. 1 LRFG auferlegt dem LRF einen Versorgungsauftrag. Im Weiteren hat der LRF bestimmte Leistungen in Krisen- und Katastrophenfällen zu erbringen (Art. 8 LRFG).

Folgen der Initiative auf die Medienlandschaft

Im Falle einer Privatisierung des LRF wäre der Landessender den privaten Medien gleichzustellen mit der Folge, dass eine staatliche Unterstützung gemäss den Voraussetzungen des Medienförderungsgesetzes zu erfolgen hat. Ein privater

vgl. Art. 3 Medienförderungsgesetz (MFG); LGBl. 2006 Nr. 223.

Radiosender hätte somit einerseits Anspruch auf Förderung der Personalkosten (direkte Medienförderung) und andererseits auf Förderung der Verbreitungskosten (indirekte Medienförderung).

In der heute bestehenden Struktur des LRF mit rund 13 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) an festen Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie 1 VZÄ an freien Mitarbeitern könnte auf Grundlage der von der Regierung im Zuge der Revision des Medienförderungsgesetzes vorgeschlagenen erhöhten Fördersätze mit jährlichen Einnahmen aus der Medienförderung in Höhe von maximal CHF 740'000 gerechnet werden. Diese Berechnung geht von einem Sockelbeitrag von CHF 100'000 plus zusätzlich 30 Prozent der Lohnkosten (direkte Medienförderung), 30 Prozent der Verbreitungskosten, 75 Prozent der Aus- und Weiterbildung sowie 50 Prozent für die Entwicklung elektronischer Medienangebote aus. Zusammen mit den aktuell erzielten Werbeeinnahmen des LRF über CHF 580'000 (2023) ergeben sich damit Gesamteinnahmen von rund CHF 1.3 Mio. Die heute bestehenden Gesamtausgaben des LRF über rund CHF 3.9 Mio. (2023) wären damit zu 33% gedeckt. Die restlichen Mittel in Höhe von rund CHF 2.6 Mio. müssten jährlich von Investoren bzw. Gönnern eingebracht werden.

Aus Sicht der Regierung würde diese veränderte finanzielle Ausgangslage infolge einer Privatisierung von Radio L unweigerlich zu einem Abbau an Leistungen führen. Ein Abbau an Leistungen und somit auch der Anzahl Mitarbeitenden ginge wiederum mit geringeren Einnahmen aus der Medienförderung sowie erwartungsgemäss mit geringeren Werbeeinnahmen einher.

Die Aufhebung des LRFG ist gemäss Initiativtext per 01.01.2026 vorgesehen. Damit bleibt aus Sicht der Initianten genügend Zeit, die Privatisierung erreichen zu können. Konkrete Vorschläge, wie eine solche Privatisierung erfolgen könnte, werden von den Initianten nicht vorgelegt. Ebenso wenig äussern sie sich zu allfälligen

Grenzen einer Privatisierung (bspw. ein Investorenkreis ohne Bezug zur Medienbranche oder ein Verkauf der Sendeanlagen an ein ausländisches Medienunternehmen). ¹⁵ Im Falle einer Übernahme des LRF durch ein bestehendes inländisches Medienunternehmen, was aus einem rein ökonomischen Blickwinkel am ehesten vorstellbar wäre, ist medienpolitisch aufgrund des Verlusts an Meinungs- und Angebotsvielfalt jedoch unerwünscht. Zudem müsste die Regierung als Aufsichtsbehörde nach dem Mediengesetz ¹⁶ bei einer allenfalls daraus resultierenden Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt gemäss Art. 89 des Mediengesetz entsprechende Sicherungsmassnahmen ergreifen.

Im Falle der Annahme der Initiative zur Aufhebung des LRFG würde die gesetzliche Pflicht zur neutralen und ausgewogenen Berichterstattung wegfallen. Ganz grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass eine Privatisierung nur mit einer drastischen Kürzung der Leistungen und folglich mit Qualitätseinbussen überhaupt realistisch wäre. Ein Radio Liechtenstein mit dem bestehenden Leistungsauftrag ist mit Werbeeinnahmen jedenfalls nicht profitabel zu betreiben. Auch ein reduziertes Programmangebot ist aus Sicht der Regierung aufgrund des eingeschränkten Werbemarkts nicht ohne grosszügige Beiträge von Gönnern finanzierbar. Im Übrigen sei daran erinnert, dass im Jahr 2003 der Staat den privaten Sender vor der Schliessung retten musste.

Aus Sicht der Regierung hätte eine Annahme der Initiative de facto eine Schliessung des Landessenders mit weitreichenden Auswirkungen auf die Medien- und Meinungsvielfalt im Land zur Folge. Nach der Einstellung des Volksblatts wäre dies ein weiterer gravierender Einschnitt für die Medienlandschaft in Liechtenstein und würde zu einer weiteren Medienkonzentration im Land führen.

s. Studie Schiess, S. 210.

¹⁶ Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005; LGBI. 2005 Nr. 250.

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksender ist für die öffentliche Meinungsbildung und auch aus souveränitätspolitischen Gesichtspunkten für Liechtenstein eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Regierung ist der Ansicht, dass gerade die Ausgestaltung des LRF als öffentlich-rechtliches Unternehmen mit den bestehenden Vorgaben im LRFG und in der Eignerstrategie aus medienpolitischer Sicht für das Land Liechtenstein wichtig ist.

4. **ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das gegenständliche Initiativbegehren zur Aufhebung des Gesetzes über den «Liechtensteinischen Rundfunk» (Privatisierung Radio L) die formellen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die weiteren rechtlichen Vorgaben erfüllt. Auch stehen dem Initiativbegehren keine einschlägigen verfassungsmässigen oder staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen. Zu beachten sind jedoch die erheblichen Auswirkungen der Initiative auf die liechtensteinische Medienlandschaft sowie die noch offenen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Initiative.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle

- 1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und
- 2. das vorliegende Initiativbegehren in Behandlung ziehen und über seine Zulässigkeit befinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Dr. Daniel Risch



Regierung des Fürstentum Liechtenstein Peter Kaiser Platz 1 FL-9490 Vaduz

Vaduz, 4. März 2024



Lancierung einer Volksinitiative zur Privatisierung des Radio L / Aufhebung Radio Gesetz

Sehr geehrte Mitglieder der Regierung

Als stimm- und wahlberechtigte Bürger Liechtensteins melden wir im Namen der Demokraten pro Liechtenstein (DpL) die oben genannte ausformulierte Volksinitiative an und bitten sie, diese gemäss Art. 70b VRG zu prüfen.

Die Begründung der Initiative ist wie folgt.

Eine Motion zur Privatisierung von Radio L wurde 2018 von den DpL-Abgeordneten ausgearbeitet und in den Landtag eingebracht, wo sie jedoch keine Mehrheit fand. Zwischenzeitlich sind fünf Jahre vergangen und die Ausgaben für die Erhaltung des Radio L haben sich weiter stark erhöht.

Im vergangenen Herbst hat der Landtag das Radio L mit einem dringlichen Kredit vor dem Konkurs retten müssen. Im Raum stand dabei auch eine Variante, für Radio L noch mehr Geld zu sprechen, nämlich jährlich CHF 4'454'000.-, damit dieses in den Online-Bereich expandieren könne. Dabei wäre der staatlich subventionierte Radiosender noch stärker in den privaten Bereich vorgestossen. Ausserdem sollte Radio L von der Pflicht, Werbeeinnahmen zu generieren, entbunden werden und zukünftig werbefrei sein.

Am Ende des Tages hat der Landtag für Radio L einen Nachtragskredit von CHF 600'000.- gesprochen. Der Kredit wurde als dringlich erklärt, was zur Folge hatte, dass dagegen kein Referendum ergriffen werden konnte.

In der Landtagsdebatte wurde von der Regierung gefordert, dass sie auch die Privatisierung von Radio L prüfen solle. Dieser Antrag wurde jedoch mit 13 zu 12 Stimmen knapp abgelehnt. Anhand des Abstimmungsergebnisses sieht man, dass auch im Landtag die Privatisierung des Radio L inzwischen eine realistische Option zu sein scheint.

Im Budget für das Jahr 2024 wurde für das Radio L ein Staatsbeitrag Betrag von CHF 3'433'000.- verabschiedet. Es ist davon auszugehen, dass in bewährter Salami-Taktik die Ausgaben für Radio L auch in den kommenden Jahren weiter steigen werden, weil der Staat noch nie ein guter Unternehmer war.

Das Radio L erhält demnach knapp über 70% der gesamten Medienförderung des Staates. Diese Bevorzugung des Radios gegenüber allen anderen privaten Medienunternehmen ist nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar. Das Radio muss, wie alle anderen Medienunternehmungen, unter die allgemeine Medienförderung gestellt werden, was nur mit einer Privatisierung erreicht werden kann.



Die 20-jährige Geschichte von Radio L ist geprägt von Problemen, die eigentlich schon mit der fragwürdigen Übernahme des defizitären Radiosenders durch den Staat begannen. Seither musste der Landtag unzählige Nachtragskredite sprechen, wobei der Landtag praktisch jeden einzelnen dieser Kredite als den jeweils "letzten" bezeichnete. Seit ein paar Jahren sind zu den finanziellen Problemen auch noch interne personelle Querelen dazugekommen. Bis vor kurzem war der staatliche, mit Steuergeld finanzierte Sender auch noch in eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung mit einer langjährigen, ehemaligen Mitarbeiterin verwickelt, die gemäss Urteil des Landgerichts ungerechtfertigt fristlos entlassen wurde. Gegen eine hohe Vergleichszahlung wurde dieser Streit zwischen den Parteien zwischenzeitlich beigelegt.

Die Initianten sind der Auffassung, dass Aufwand und Ertrag nun in keinem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis mehr sind, zumal über die Verbreitung des Radio L überhaupt keine nachprüfbaren Daten vorliegen.

Mit dieser Initiative wird nun die Aufhebung des Radio L Gesetzes gefordert. Die Aufhebung des Radio L Gesetzes hat *nicht* die Auflösung des Radio L zum Ziel, sondern dessen Privatisierung. Um die Privatisierung erreichen zu können, räumen die Initianten der Regierung deshalb genügend Zeit bis Ende 2025 ein. Das Radio L muss zukünftig wie andere Medien behandelt werden, wobei es keine Bevorteilung des Radio-Senders beispielsweise gegenüber einem TV-Kanal geben darf.

Die Privatisierung des Radio L ist als Chance zu sehen, ein Medienförderungskonzept auf die Beine zu stellen, das alle Medienkanäle gleichwertig behandelt und nicht, wie von der Regierung und Landtag gewünscht, einem Medienkanal eine Sonderstellung und die totale finanzielle Absicherung garantiert.

Die Initianten behalten sich das Recht vor, die Initiative zurückzuziehen. Was die legistische Prüfung angeht, sind die Initianten bereit, Änderungen am vorgeschlagenen Gesetzestext vorzunehmen, damit dieser legistisch einwandfrei und eindeutig ist.

Wir bitten Sie um Mitteilung, bis wann wir mit der amtlichen Kundmachung rechnen können, die für den Start der Unterschriftensammlung massgebend ist. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Erich Hasler

Pascal Ospelt



Gesetzesinitiative

Zur Aufhebung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Gestützt auf Art. 64 und Art. 66 LV unterbreiten die unterzeichneten Stimmbürger*innen den Antrag, der Landtag wolle beschliessen, oder andernfalls die Vorlage dem Stimmvolk vorlegen:

Gesetz

vom ...

betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den "Liechtensteinischen Rundfunk"

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom angenommenen Gesetz erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den "Liechtensteinischen Rundfunk" (LRFG), LGBl. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.